

## BEAUFTRAGTE FÜR CHANCENGLEICHHEIT (BfC) UND ANSPRECHPARTNERIN (AP)

RECHTSGRUNDLAGE: CHANCENGLEICHHEITSGESETZ VOM FEB. 2016

### BfC an Schulen

- mehr als 50 Beschäftigte (§ 15 ChancengG)
- die Amtszeit beträgt fünf Jahre (Wahlunterlagen sind auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download bereitgestellt)
- 1 Unterrichtsstunde Entlastung (wird der Schule gesondert zugewiesen)
- umfangreiche Aufgaben und Rechte

### AP an Schulen

- weniger als 50 Beschäftigte (§ 15 ChancengG)
- wird von der Schulleitung bestellt (Wahl durch weibliche Beschäftigte empfehlenswert)
- keine Entlastungsstunde
- Informationsvermittlung

### Rechtsgrundlage: Chancengleichheitsgesetz vom Februar 2016:

**„In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten ... ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 1)**

**„In allen anderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.“ (§ 15 Abs 1 Satz 4)**

Für die Ansprechpartnerinnen an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Bereich des SSA Stuttgart ist die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) beim Staatlichen Schulamt Stuttgart zuständig.

Für die BfC und die AP gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 Abs. 6) über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten in der Dienststelle auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus.

Ute Cardinal von Widdern

Beauftragte für Chancengleichheit am Staatlichen Schulamt Ludwigsburg

Stand: Oktober 2016